

Sitzungsunterlagen

10. öffentliche Sitzung der
Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes Ratzeburg

20.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 10.12.2025	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/260/2026	4
Einwendungen zur Niederschrift über die 9. Sitzung der SVV SV/BeVoSv/260/2026	6
TOP Ö 4 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Schulverbandsversammlung am 10.12.2025	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/115/2026	8
Tabelle Durchführung der Beschlüsse vom 10.12.2025 SV/BerVoSv/115/2026	9
TOP Ö 5 Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung	
Berichtsvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BerVoSv/111/2026/1	10
TOP Ö 7 Riemannhalle, hier: außerschulische Nutzung - Reinigung des Hallenbodens	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/257/2026	12
Bild 1 SV/BeVoSv/257/2026	14
Bild 2 SV/BeVoSv/257/2026	15
TOP Ö 8 Gemeinschaftsschule; hier: Weiterbeschäftigung eines Respect-Coaches	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/258/2026	16
Bericht Respekt Coaches Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen SV/BeVoSv/258/2026	18
O-Töne GLS Schüler + Schulsozialarbeit SV/BeVoSv/258/2026	21
Stellungnahme Schulleitung GLS Ratzeburg SV/BeVoSv/258/2026	23
TOP Ö 9 Offene Ganztagschule; hier: Neufassung der Satzung	
Beschlussvorlage Schulverband Ratzeburg SV/BeVoSv/259/2026/2	25
Entwurf Neufassung Satzung OGS TRIO 18.05. SV/BeVoSv/259/2026/2	27
Lesefassung der aktuellen Satzung mit Änderungen der OGS -Stand Oktober 2025 SV/BeVoSv/259/2026/2	38

Schulverband Ratzeburg

Ratzeburg, 11.05.2026

- Schulverbandsversammlung -

Hiermit werden Sie

zur 10. öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg am Mittwoch, 20.05.2026, 18:30 Uhr, in die Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----------|--|-----------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Schulverbandsvorsteher, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 10.12.2025 | SV/BeVoSv/260/2026 |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Schulverbandsversammlung am 10.12.2025 | SV/BerVoSv/115/2026 |
| Punkt 5 | Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung | SV/BerVoSv/111/2026/1 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Riemannhalle, hier: außerschulische Nutzung - Reinigung des Hallenbodens | SV/BeVoSv/257/2026 |
| Punkt 8 | Gemeinschaftsschule; hier: Weiterbeschäftigung eines Respect-Coaches | SV/BeVoSv/258/2026 |
| Punkt 9 | Offene Ganztagschule; hier: Neufassung der Satzung | SV/BeVoSv/259/2026/2 |
| Punkt 10 | Anträge | |
| Punkt 11 | Anfragen und Mitteilungen | |
| Punkt 12 | Schließung der Sitzung | |

Vorsitzender

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 10.12.2025

Zielsetzung:

Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift gem. § 41 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO)

Beschlussvorschlag:

Den Einwendungen zur Niederschrift über die 9. Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10.12.2025 wird stattgegeben.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 11.05.2026

Colell, Maren am 11.05.2026

Sachverhalt:

Gegen die Niederschrift über die vergangene 9. Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 10.12.2025 wurden folgende Einwendungen erhoben.

1. Herr Wlodarczyk:

Es wird auf die beigefügte E-Mail vom 23.12.2025 verwiesen.

2. Herr Ratje (ALS)..-

wies zur Top 2 der Niederschrift darauf hin, dass in der Sitzung die Gemeinde Schmilau nicht von dem 1. stellv. Bürgermeister J.-W. Overbeck sondern von dem 2. stellv. Bürgermeister Jörn Siemers vertreten wurde.

Verfahren

Über die erhobenen Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Schulverbandsversammlung. Wird den Einwendungen stattgegeben, so ist dies in

der Niederschrift zur heutigen Sitzung aufzunehmen und der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendungen betraf, beizufügen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Anlagenverzeichnis:

mitgezeichnet haben:

Von: Robert Wlodarczyk <robert.wlodarczyk@posteo.de>
Gesendet: Dienstag, 23. Dezember 2025 10:27
An: Colell, M.
Betreff: AW: SV/SVV/009/2023-28, 10.12.2025, 9. öffentliche Sitzung der Schulverbandsversammlung

Moin Frau Colell,

zuerst einmal vielen Dank für das Protokoll! Gerade jetzt in der Vorweihnachtszeit stelle ich mir den „Betrieb“ in der Verwaltung sehr stressig vor und ich schätze das sehr! :-)

Jedoch habe ich zum Protokoll einige Anmerkungen:

Unter **TOP 2** hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Herr Witting ist kein Mitglied der Grünen, sondern der FDP.

Unter **TOP 7.1** steht leider ein nicht korrekter Beschlussvorschlag drinnen. Dort habe ich bzw. meine Fraktion als meinen Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss nicht Herrn Dr. Torsten Walther vorgeschlagen, sondern ein anderes Mitglied dieser Familie - und zwar Frau Ulrike Walther. Dies wurde so auch nochmal mündlich von Herrn Bruns als Sitzungsleitung so wiederholt, so dass es nicht falsch verstanden worden sein kann und so auch dieser Beschluss nicht irrtümlich gefasst wurde. Deshalb bitte ich dies im Protokoll so anzupassen. :-)

Und ich fühle mich unter **TOP 3** leider etwas missverstanden. Ich habe keinen Dringlichkeitsantrag für einen neuen TOP gestellt, sondern den Antrag zur Tagesordnung den TOP 11 nichtöffentlich zu beraten. Deshalb bitte ich folgenden Textvorschlag ins Protokoll aufzunehmen um den Antrag korrekt darzustellen und um meine Ausführungen in der Versammlung auch im Protokoll vollständig darzustellen:

„Herr Wlodarczyk stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 11 (Haushaltsplan 2026; hier: Stellenplan 2026) nichtöffentlich zu beraten, um die im Hauptausschuss am 26.11.2025 im nichtöffentlichen Teil beratene Personalangelegenheit in dem angesprochenen Tagesordnungspunkt beraten zu können.

Es entsteht eine Diskussion: Herr Wlodarczyk erläutert, dass er sowie Frau Walther und Herr Dr. Schwiethal der in Rede stehenden Schaffung einer befristeten Stelle nicht zustimmen könnten, wenn es keine detailliertere Begründung gäbe, als die im Hauptausschuss (HA) besprochene. Frau Jana Wulff-Thaysen gibt zu Bedenken, dass der für Personalangelegenheiten zuständige Hauptausschuss über diese Personalie ausführlich diskutiert und sich beraten habe. Es sei ein Mehrheitsbeschluss mit nur einer Gegenstimme gefasst worden, der Schulverbandsversammlung die Schaffung dieser Stelle zu empfehlen. Herr Wlodarczyk erläutert, dass Frau Walther und seine Person beim Hauptausschuss anwesend waren und der in der Rede stehenden Personalangelegenheit als nicht ausführlich genug diskutiert bewerten und dass eine Rückfrage im Ausschuss von ihm, um welche Stelle es sich konkret handelt, unbeantwortet blieb.

Herr von Gropper sieht nicht die Notwendigkeit, den Stellenplan nichtöffentlich zu beraten, zumal eine vollständige Beratung des Stellenplanes im nichtöffentlichen Teil gar nicht rechtmäßig sei. Zudem sei es nicht notwendig die Tagesordnung um einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt im

nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu ergänzen. Vielmehr könne man im Rahmen der Stellenplanberatung unter TOP 11 bei Bedarf zu diesem Punkt nichtöffentlich beraten.

Herr Włodarczyk ist mit diesem Procedere einverstanden. Über den Antrag wird somit unter TOP 11 abgestimmt. Somit wird die Tagesordnung wie nachfolgend einstimmig festgesetzt.“

Ich danke Ihnen sehr für die Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und wünsche Ihnen schöne Festtage und einen guten Rutsch in das neue Jahr! Kommen Sie heil rüber! :-)

Und wenn ich schon dabei bin Ihnen zu schreiben: Gibt es bereits - zumindest vorläufige - Termine für die Schulverbandsversammlung und die Ausschüsse im Jahr 2026? Gerne würde ich für meine Fraktion die Fraktionssitzungen terminieren und eine grobe Übersicht wann die Sitzungen ungefähr geplant sind, wäre da wirklich sehr hilfreich! :-)

Lieben Gruß und bis bald!
Robert Włodarczyk

Ö 4

Berichtsvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 11.05.2026

SV/BerVoSv/115/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Colell

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Schulverbandsversammlung am 10.12.2025

Zusammenfassung:

In der Sitzung wird über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen berichtet. Solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, wird der Bericht kontinuierlich fortgeführt und ggf. Hinderungsgründe angegeben.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 11.05.2026

Colell, Maren am 11.05.2026

Sachverhalt:

Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus den vorvergangenen Sitzungen ist als Anlage beigefügt. Die Schulverbandsversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 4

Durchführung der am 10.12.2025 von der Schulverbandsversammlung gefassten Beschlüsse

Nr	TOP	Bezeichnung	Beschluss	Sachstand	FB/FD
1	8	Sanierung Sporthallenboden Riemannhalle	Der Bauausschuss empfiehlt/ der Hauptausschuss empfiehlt, die Schulverbandsversammlung beschließt, die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 65.000,00 € im Haushaltsplan 2026 bereitzustellen und ermächtigt die Verwaltung zur Umsetzung der Maßnahme.	Die Sanierung des Sporthallenbodens wurde wie beschlossen durchgeführt. Die Maßnahme ist abgeschlossen.	40.2
2	9	Neubau der OGS Ratzeburg und Um- und Neubau der GS Ratzeburg	1. Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Bauausschusses und des Hauptausschusses: Neubau der offenen Ganztagschulen am Standort Vorstadt und dem Standort St. Georgs-berg 2. Die Schulverbandsversammlung beschließt: Der Anbau der Grundschule wird an beiden Standorten im kommenden 1. Jahresquartal weiter geprüft und konkretisiert.	Der Förderantrag wurde am 22.12.2025. eingereicht. Die Förderzusage bleibt abzuwarten. Die Steuerungsrunde fand am 10.03.2026 statt. Am 12.05. 2026 wird diesbezüglich ein Ortstermin mit dem Architekten stattfinden.	4. 40.2, 6
3	11	Haushaltsplan 2026; hier: Stellenplan 2026	Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses – ohne Ergänzung– den Stellenplan 2026 gemäß dem dieser Vorlage beigefügten Entwurf (17.11.2025).	Die neu geschaffenen Stellen konnten nach einem durchgeführten Auswahlverfahren besetzt werden. Seit dem 01.04.2026 verstärkt Herr Dr. Mawad das Schul-IT-Team, am 01.07.2026 wird Herr Stapelfeld seinen Dienst als IT-Kaufmann für die Schul-IT antreten. Am 15.05.2026 wird auch die zunächst auf ein Jahr befristete Stelle der OGS Koordination mit Frau Inken Genkel besetzt werden.	4

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Colell, Maren und andere

FB/Az: FB 4

Bericht des Schulverbandsvorstehers und der Schulverbandsverwaltung

Zusammenfassung:

Es ist aktuell zu berichten:

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 11.05.2026

Colell, Maren am 11.05.2026

Sachverhalt:

Schulentwicklung – OGS und Grundschule- Bericht der Fachplanungsfirma:

Der Förderantrag für die OGS wurde am 22.12.2025 eingereicht; bislang liegt jedoch noch keine Rückmeldung aus Kiel vor. Außerdem wurde die Bauvoranfrage eingereicht. Zwischenzeitlich fand am 10.03. eine Sitzung der Steuerungsrunde statt, in der über mögliche Erweiterungen der Grundschulen beraten wurde. In diesem Termin wurde bestätigt, dass der Bau der OGS-Gebäude weiterverfolgt wird, sofern die Förderung bewilligt wird. Die aktuellen OGS-Entwürfe wurden vorgestellt und blieben ohne Rückfragen.

Im Anschluss wurden Varianten zur Erweiterung der Grundschulen diskutiert, insbesondere da der Standort Vorstadt vierzünftig und St. Georgsberg teilweise fünfzünftig geführt wird. Erörtert wurden unter anderem ein Anbau beziehungsweise ein „Stelzenbau“ über dem Parkplatz am Standort Vorstadt, die Umnutzung von Gruppenräumen zu Klassenräumen sowie die Frage, ob vorhandene Kapazitäten stärker am Standort St. Georgsberg genutzt oder der Fokus auf den Standort Vorstadt gelegt werden soll. Dabei wurden Aspekte wie mögliche Betriebseinschränkungen, Auswirkungen auf Außenflächen sowie die räumliche Trennung zur Gemeinschaftsschule abgewogen. Als nächste Schritte wurden ein Kostenvergleich der verschiedenen Varianten, sowie ein weiterer Ortstermin zur Prüfung von Kombinationslösungen mit der Gemeinschaftsschule vereinbart.

Ein weiterer Termin des Steuerungskreises wurde noch nicht festgelegt; zunächst sollen die Förderentscheidung sowie die Berechnungsergebnisse für die kommende Schulverbandssitzung abgewartet werden. Ein Ortstermin zur Bestandsaufnahme der Grundschulen mit dem Architekten ist für den 12.05.2026 vorgesehen. Die Varianten werden von werden vom Architekturbüro ausgearbeitet. Die Ausschreibung für die Planung der

beiden OGS-Standorte ist fertiggestellt und kann veröffentlicht werden, sobald der Förderbescheid vorliegt.

Videoüberwachung

An der GLS wurden die Videoüberwachung mit Kameras umgesetzt und in Betrieb genommen. Zurzeit wird geprüft, ob eine Erweiterung der Anlage angestrebt werden sollte, um dem zunehmenden Vandalismus Einhalt zu gebieten.

Bericht der Schul- IT

Alle Schulen: Im zweiten Quartal 2026 konnten die letzten 37 der nun insgesamt 148 digitalen Tafeln angeschafft und in allen Ratzeburger Schulen montiert werden. Damit konnte dieses Projekt fristgerecht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden. Die Landesnetzrechner an allen Schulen wurden durch aktuelle Hardware ersetzt.

Für die Grundschulen wurde das Kontingent von I-Pads für die Schülerinnen und Schüler zum Jahresende noch etwas aufgestockt und auch die weiterführenden Schulen haben weitere Geräte erhalten. Insgesamt wurde der Gesamtbestand um 120 Geräte erweitert. Aufgrund des KI bedingten zunehmenden Weltmarktbedarfes an Speichermodulen wurden Ende des letzten Jahres bereits vorausschauend die eigenen Bedarfe an Arbeits- und Festplattenspeicher für den Netzwerkausbau gedeckt. Inzwischen haben sich die Preise teilweise vervierfacht.

In der GLS wurde die Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister beendet. Das hatte temporäre Auswirkungen auf den Regelbetrieb, da der gesamte Netzwerkverkehr über Hard- und Software des Dienstleisters mit abgewickelt wurde. Hier mussten zentrale Netzwerkkomponenten ausgetauscht und in Kooperation mit Dataport das Netzwerk auf den von den anderen Schulstandorten bereits genutzten Standard umgestellt werden. Dies hat Auswirkungen auf die für den Unterricht genutzten Geräte mit sich gebracht (alle Geräte haben z.B. neue WLAN-Einstellungen bekommen).

Die GLS ist nun auch die erste Schule, die in der neuen Domäne des Schulverbandes „schulen-rz.de“ integriert wurde. Dazu war es notwendig, alle PCs in den Computerräumen neu zu bespielen und neue Benutzerdaten und Kennwörter für alle SuS (Schülerinnen und Schüler) und Lehrkräfte anzulegen. Im weiteren Ausbau ist geplant, das Netzwerk durch eigene Druck- und Radiusserver zu ergänzen und die Domänenstruktur (angepasst auf die jeweiligen Bedarfe) auch auf die anderen Schulen auszuweiten.

Beschlussvorlage Schulverband

Wahlperiode 2023 – 2028

Datum: 27.04.2026

SV/BeVoSv/257/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.05.2026	Ö
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen:

Riemannhalle, hier: außerschulische Nutzung - Reinigung des Hallenbodens

Zielsetzung:

Qualitätserhalt des Hallenbodens, Kostenreduzierung

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Einsatz von wasserlöslichem Haftmittel für genehmigte „Premiumspiele“ bis zunächst zum 31.12.2026, vorausgesetzt, dass der Verursacher nach den Spielen vor Schulbetrieb für die ordnungsgemäße Reinigung sorgt.

Sollte eine Reinigung durch eine Fachfirma erforderlich werden, werden die Kosten nach dem Verursacherprinzip von der Verwaltung in Rechnung gestellt.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 27.04.2026

Colell, Maren am 27.04.2026

Sachverhalt:

Durch Beschluss im Mai 2025 wurde für die Reinigung des Hallenbodens der Riemannhalle ein Reinigungsroboter geleast (einmalig 5000,00 Euro und Monatsrate 1.369,90 Euro) . Dieser ist seit dem Sommer 2025 in Betrieb. Nach anfänglichen technischen Einarbeitungsschwierigkeiten erweist sich der Roboter für die Grundreinigung als effektiv. Allerdings stößt die Maschine bei intensiven Verschmutzungen und insbesondere bei den Verunreinigungen durch Haftmittel (Backe) an ihre Grenzen, sodass eine manuelle Vorreinigung immer wieder vorgeschaltet sein muss, um den Hallenboden sicherheitstechnisch herzustellen.

Mit dem RSV wurden in der Vergangenheit mehrfach Gespräche über die Reinigungsmöglichkeiten und die „Backeproblematik“ geführt, da es immer wieder zu Verunreinigungen und Unstimmigkeiten kam. Es wurde vereinbart, dass nach „Backespielen“, die ausschließlich bei Premiumspielen genehmigt sind, der Boden vom RSV

vorbehandelt wird, damit der Reinigungsroboter die Verunreinigungen abschließend beseitigen kann. Dafür hat sich der RSV eine zusätzliche Reinigungsmaschine und Reinigungsmittel angeschafft. Ein Mitarbeiter des Schulverbandes überprüft die Böden vor Schulbeginn, um Unfallgefahren auszuschließen.

Seit den vergangenen Sommerferien wird die Reinigung wie beschrieben durchgeführt. Doch trotz der Vorreinigung durch den RSV und dem Einsatz des Reinigungsroboters bleiben Rückstände von Haftmitteln auf dem Hallenboden. Je öfter Haftmittel angewendet werden, desto mehr potenzieren sich die Rückstände, da sich diese nach längerer Zeit nicht mehr durch eine Reinigungsmaschine entfernen lassen. Zusätzlich verkleben die Bürsten und Walzen des Roboters, sodass diese nach zweimaliger Nutzung ausgetauscht werden müssen (Kosten ca. 600,00 € pro Austausch). Um hier die hohen Folgekosten zu vermeiden, bleibt nur der Einsatz einer Reinigungsfirma, was insbesondere nach sonntäglicher Nutzung der Halle bis in die späten Abendstunden nicht zu realisieren ist.

Eine Reinigung des RSV ersetzt keine Reinigung einer Fachfirma. Nach jeder Verwendung von Haftmitteln sind am Folgetag bzw. an den Folgetagen „Backeflecken“ auf dem Hallenboden deutlich sichtbar. So auch zuletzt nach Anwendung am 18. und 19. April 2026. Der RSV hat gem. Absprache mit der Verwaltung eine gründliche Reinigung nach dem Spieltag durchgeführt. Dies geschah erstmalig nach neuer PU-Beschichtung des Bodens (Kosten: ca. 65.000 Euro). Zum Wochenbeginn wurden erneut „Backereste“ in nicht unerheblichem Umfang festgestellt (siehe Fotos in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage).

Der Schulsport in der Riemannhalle muss gewährleistet sein. Bei Unfallgefahr von „Backeresten“ muss die Halle bis zur erfolgreichen Reinigung gesperrt werden. § 4 der Satzung über die außerschulische Benutzung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Ratzeburg ist zu beachten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Ersparnis von Reinigungskosten in Höhe von ca. 3.500,00 €. zuzüglich der Verschleißteile des Reinigungsroboters, Verkürzung der Standzeit des Hallenbodens

mitgezeichnet haben:





Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss Schulverband	06.05.2026	Ö
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Stadtjugenpflege und andere

FB/Aktenzeichen:

Gemeinschaftsschule; hier: Weiterbeschäftigung eines Respect-Coaches

Zielsetzung:

Stärken des Demokratieverständnisses der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen (GLS)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt und die Schulverbandsversammlung beschließt, im Falle des Wegfalls einer Förderung durch den Bund ab dem 01.01.2027 einen Respect Coach an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen mit einer Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden, befristet zunächst bis 31.12.2028, zu beschäftigen. Die Verwaltung wird beauftragt, bezüglich der Personalgestellung eine entsprechende Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk zu treffen.

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 27.04.2026

Colell, Maren am 27.04.2026

Sachverhalt:

Seit Mai 2019 arbeiten im Bundesprogramm "Respekt Coaches" pädagogische Fachkräfte primär präventiv an Schulen, um junge Menschen vor Extremismus in all seinen Erscheinungsformen, vor Rassismus sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu schützen. Ziel des Programms ist es, den Blickwinkel der Schülerinnen und Schüler zu erweitern um unterschiedliche Weltanschauungen und Lebensweisen besser verstehen zu können. Damit trägt das Programm langfristig zu einem gesunden Klassenklima und zum Zusammenhalt in der Schule bei. An bundesweit rund 275 Standorten hat bisher das Programm Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 gestärkt, für ein respektvolles, friedliches Miteinander einzustehen und die demokratische Bildung von jungen Menschen zu fördern.

Zurzeit wird diskutiert, die Förderung seitens des Bundes zum 31.12.2026 einzustellen.

Hier in Ratzeburg wurde in den vergangenen sieben Jahren ein Respect Coach über den Jugendmigrationsdienst (JMD) des Diakonischen Werkes an der Gemeinschaftsschule mit großem Erfolg platziert. Diese Stelle droht nun mangels einer Förderung wegzufallen, was für die GLS einen großen Verlust bedeuten würde.

Die Schule sieht dringenden Bedarf für die weitere Beschäftigung eines Respect Coaches an der Schule, um gerade in der jetzigen zum Teil gesellschaftspolitisch sehr unsicheren Zeit, zu unterstützen, dass in der GLS die demokratischen Grundwerte wie Respekt und Toleranz gelebt werden und sich dort alle gut aufgehoben fühlen. Schule ist ein wichtiger Platz, politischem und religiösem Extremismus, Hass und Menschenfeindlichkeit bereits im Ansatz keinen Raum zu geben.

Das Wirken des Respect Coaches in den vergangenen sieben Jahren hat sich deutlich positiv auf die Schumatmosphäre ausgewirkt.

Respect Coaches vermitteln u.a. nachstehende Werte:

- Besseres Verständnis unterschiedlicher Weltanschauungen und Lebensweisen
- Unterschiedliche Meinungen akzeptieren
- Position beziehen, argumentieren
- Stärkung der Persönlichkeit
- Toleranz, Abbau von Vorurteilen an Schulen

Der Hauptausschuss und die Schulverbandsversammlung werden gebeten, im Falle eines Wegfalls der Förderung seitens des Bundes, den Beschluss für eine weitere Beschäftigung des Respect Coaches an der GLS zu fassen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Diakonischen Werk zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Personalkosten (19,5 h und Sachkosten (EDV, Sachkosten, Fahrkosten, Fortbildung, Supervision in Höhe von rund 40.000 €)

Anlagenverzeichnis:

Tätigkeitsbericht des Respect- Coaches
Stellungnahme der Schulleitung
O-Töne SuS und Schulsozialarbeit

mitgezeichnet haben:

Jahressachbericht JMD-Bundesprogramm „Respekt Coaches“ Kreis Herzogtum Lauenburg, Standort Ratzeburg (GLS) Berichtsjahr 2025

1. Aktuelle Situation

Das Bundesprogramm „Respekt Coaches“ ist im Kreis Herzogtum Lauenburg beim Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg angesiedelt und dem Fachbereich der offenen und interkulturellen Kinder- und Jugendarbeit „Gleis 21“ und „Stellwerk“ zugeordnet.

Der Standort Ratzeburg ist seit 2019 Teil des Bundesprogramms. In dieser Zeit hat sich das Projekt kontinuierlich etabliert und ist zu einem festen Bestandteil der schulischen Präventionsarbeit geworden.

Im Berichtszeitraum 2025 war Nina Hehn als Respekt Coachin mit einem Stellenanteil von 19,5 Stunden an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen tätig.

Durch die enge Anbindung an den Jugendmigrationsdienst sowie weitere Arbeitsbereiche des Trägers bestehen vielfältige Synergien, die eine nachhaltige und sozialräumlich verankerte Arbeit ermöglichen.

Die Respekt Coachin war in ein breites Netzwerk eingebunden, unter anderem durch trägerinterne Dienstbesprechungen und Supervision, regionale Arbeitskreise wie Kinderschutz, Migration und Demokratieförderung, Kooperationen mit Schule, Schulsozialarbeit und externen Partnern sowie regelmäßige Fortbildungen, beispielsweise zu Antisemitismusprävention, Extremismus in sozialen Medien u.v.m.

2. Kooperationsschule - Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

An der Schule werden rund 750 Schüler*innen von etwa 60 Lehrkräften unterrichtet. Die Schülerschaft ist geprägt von großer Vielfalt hinsichtlich kultureller, religiöser und sozialer Hintergründe.

Die Zusammenarbeit zwischen der Respekt Coachin, der Schulsozialarbeit und der Schulleitung ist vertrauensvoll und eng abgestimmt. Durch regelmäßigen Austausch können Bedarfe frühzeitig erkannt und passende Angebote entwickelt werden.

Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf frühzeitiger Prävention. Dazu gehören Einheiten zur Gewaltfreien Kommunikation in den Jahrgängen 5 und 6, die kontinuierliche Präsenz im Schulalltag, zum Beispiel in den Pausen, sowie die direkte Ansprechbarkeit für Schüler*innen.

3. Gruppenangebote und Projekte

Im Jahr 2025 wurden zahlreiche Projekte umgesetzt, die zentrale Themen wie Respekt, Vielfalt und demokratisches Miteinander aufgreifen.

Dazu gehören Antidiskriminierungs- und Empowermentworkshops, Angebote zur Gewaltfreien Kommunikation über das gesamte Schuljahr hinweg, theaterpädagogische Projekte, Tanzprojekte, Workshops zu persönlichen Grenzen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Klassengemeinschaft und zur Mobbingprävention.

Auch Projekte zur Auseinandersetzung mit Antisemitismus und Erinnerungskultur sowie Aktionen im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus wurden durchgeführt.

Die Projekte wurden von den Schüler*innen aktiv angenommen und positiv bewertet. Sie stärkten insbesondere Empathie, Selbstbewusstsein und Konfliktfähigkeit.

4. Arbeit mit jungen Menschen

Die Respekt Coachin ist kontinuierlich im Schulalltag präsent und niedrighschwellig erreichbar.

Zentrale Bestandteile der Arbeit sind die Begleitung der Pausen, Pausenaktionen zur Förderung des sozialen Miteinanders, Klassensprechertrainings zur Stärkung demokratischer Beteiligung sowie soziale Trainingseinheiten in Klassen zur Verbesserung der Klassengemeinschaft.

Darüber hinaus unterstützt die Respekt Coachin Schüler*innen bei Konflikten und individuellen Anliegen.

Ein fest etablierter Bestandteil ist das Projekt Interkulturelles Lernen für alle 7. Klassen, das interkulturelle Kompetenzen fördert und Vorurteile abbaut.

Zusätzlich werden Schüler*innen aktiv in schulische Prozesse eingebunden und zur Mitgestaltung ermutigt.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf erlebnisorientierter politischer Bildung. Dazu gehören Exkursionen nach Berlin mit Besuchen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie im Deutschen Bundestag. Diese Angebote machen politische Prozesse greifbar und stärken das demokratische Verständnis der Jugendlichen.

Insgesamt werden die Schüler*innen in ihren individuellen Ressourcen gestärkt, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und zu gesellschaftlicher Teilhabe ermutigt.

5. Netzwerkarbeit

Die Arbeit der Respekt Coachin ist eng mit verschiedenen Akteur*innen vernetzt und bildet eine zentrale Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der Präventionsarbeit.

Zu den wichtigsten Partnern gehören Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, Schulleitung, schulische Gremien, der Jugendmigrationsdienst, der Fachbereich der offenen und interkulturellen Kinder und Jugendarbeit, Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit im Sozialraum sowie politische und zivilgesellschaftliche Initiativen.

Ein Bestandteil ist außerdem die kontinuierliche Zusammenarbeit mit externen Bildungsträgern. Dabei handelt es sich sowohl um langjährige Partner als auch um neu eingebundene Träger, die projektbezogen hinzugezogen werden.

Diese Kooperation umfasst die gemeinsame Planung und Durchführung von Workshops und Projekten, die inhaltliche Abstimmung auf aktuelle Bedarfe, die Vor und Nachbereitung der Maßnahmen sowie den fachlichen Austausch zur Weiterentwicklung der Präventionsarbeit.

Durch diese Zusammenarbeit können Themen wie Mobbing, Diskriminierung, Extremismus und Vielfalt flexibel und zielgruppengerecht aufgegriffen werden.

Die enge Vernetzung ermöglicht eine passgenaue Unterstützung für Schüler*innen, bündelt fachliche Kompetenzen und trägt dazu bei, Prävention und Demokratieförderung nachhaltig im Schulalltag und im Sozialraum zu verankern.

6. Fazit

Das Bundesprogramm „Respekt Coaches“ ist seit 2019 ein fester Bestandteil der Präventions- und Demokratieförderung an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen in Ratzeburg.

In dieser Zeit hat Nina Hehn eine Vielzahl an Projekten umgesetzt und gemeinsam mit der Schulsozialarbeit sowie den Lehrkräften nachhaltige Strukturen aufgebaut. Dazu zählen Klassensprechertrainings, soziale Trainingseinheiten in Klassen, das etablierte Projekt Interkulturelles Lernen für alle 7. Klassen sowie zahlreiche Workshops und Präventionsangebote.

Auch erlebnisorientierte Formate wie Exkursionen nach Berlin, unter anderem mit Besuchen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie im Deutschen Bundestag, haben die politische Bildung der Schüler*innen nachhaltig gestärkt.

Die kontinuierliche Präsenz, die enge Zusammenarbeit mit allen Beteiligten sowie die Kombination aus Workshops, Beziehungsarbeit und praktischen Erfahrungen haben sich als besonders wirksam erwiesen.

Die Arbeit trägt dazu bei, das Schulklima positiv zu gestalten, soziale Kompetenzen zu stärken, Diskriminierung und Konflikten präventiv zu begegnen, demokratische Werte zu verankern und Schüler*innen in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Ein Wegfall des Programms nach 2026 würde eine erhebliche Lücke hinterlassen, da viele bewährte Angebote nicht fortgeführt werden könnten und wichtige Strukturen wegfallen würden.

Das Bundesprogramm „Respekt Coaches“ ist ein unverzichtbarer Bestandteil der schulischen Arbeit an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung von Respekt, Vielfalt und Demokratie.

Nina Hehn und Christian Klingbeil

Unterschrift der MitarbeiterInnen



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend





O-Töne von der Kooperationsschule Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Schulsozialarbeiterin GLS Ratzeburg

Hiermit möchten wir unsere ausdrückliche Unterstützung für den Erhalt der Stelle des Respekt Coaches an der GLS zum Ausdruck bringen.

Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich eine äußerst vertrauensvolle, effektive und gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen dem Respekt Coach und der Schulsozialarbeit entwickelt. Diese Kooperation ist geprägt von einer sehr guten Kommunikation, einem kontinuierlichen fachlichen Austausch sowie einer gemeinsamen, kreativen Ideenentwicklung, die unsere schulische Arbeit nachhaltig bereichert.

Besonders hervorzuheben ist die Rolle des Respekt Coaches als zentrale Ansprechpartnerin für interkulturelle Fragestellungen sowie für Themen rund um Respekt und Toleranz. In diesem Bereich stellt sie eine unverzichtbare Unterstützung dar und ergänzt die präventive Arbeit der Schulsozialarbeit insbesondere im Bereich der Anti-Mobbing-Prävention in idealer Weise.

Auch in der Durchführung des Klassensprechertrainings zeigt sich die hohe Qualität der Zusammenarbeit. Durch die enge Abstimmung und das gemeinsame Engagement entsteht eine nachhaltige Förderung der sozialen Kompetenzen unserer Schülerinnen und Schüler.

Darüber hinaus fungiert der Respekt Coach als wichtige Schnittstelle zum Kinder- und Jugendzentrum in Ratzeburg. Sie unterstützt maßgeblich den Kontakt zu ehrenamtlichen Einrichtungen und Sportstätten und trägt durch ihre Vernetzung und ihr Engagement als Multiplikatorin wesentlich zum öffentlichen Austausch in Ratzeburg bei.

Die bisherige Arbeit hat deutlich gezeigt, dass diese Stelle einen zentralen Baustein für ein respektvolles, offenes und unterstützendes Schulklima darstellt. Der Wegfall dieser Position würde eine spürbare Lücke hinterlassen.

Aus diesen Gründen sprechen wir uns mit Nachdruck für den Erhalt der Stelle des Respekt Coaches an unserer Schule aus.

Schülerin der neunten Klasse GLS Ratzeburg

„Ohne den Respekt Coach würde es mir wahrscheinlich an Selbstbewusstsein mangeln. Der Respekt Coach hat mir nicht nur beigebracht wie man respektvoll mit anderen umgeht, sondern auch, dass man respektvoll mit sich selber umgehen muss.“

Schüler der achten Klasse GLS Ratzeburg

„Nina stärkt den Zusammenhalt und ist immer da, wenn ich Fragen habe und gibt gute Hilfe. Besonders wichtig für mich ist der Identityclub. Den hat Nina für uns organisiert. Wir treffen uns einmal die Woche. Von der 6. bis zur 10. Klasse kann jeder mitmachen und ich lerne neue Menschen kennen. Wir haben Spaß und helfen uns gegenseitig“

Schüler der neunten Klasse GLS Ratzeburg

„In dieser heutigen Zeit mit viel Social Media ist es wichtig einen Respekt Coach zu haben, der uns Kinder und Jugendliche wieder daran erinnert respektvoll miteinander umzugehen.

In der Schule bringt niemand den Kindern bei, was Respekt wirklich heißt und darum finde ich es super, super wichtig, dass es jemanden gibt, der sich dafür einsetzt. Respekt muss ein Bestandteil unsrer Generation bleiben.“

Schüler der zehnten Klasse GLS Ratzeburg

Mein Name ist Malte Mahnke, ich bin 16 Jahre alt und Schüler der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen. Ich kenne Frau Hehn mittlerweile seit knapp vier Jahren.

Für mich ist unsere Respektcoachin Nina Hehn ein richtig wichtiger Teil unserer Schule geworden.

Wenn Frau Hehn in unseren Unterricht kommt, ist das nicht einfach nur irgendeine „extra Stunde“. Man merkt, dass es ihr wirklich darum geht, wie wir miteinander umgehen. Wir reden über Respekt, Streit, Ausgrenzung und andere Themen, die uns im Schulalltag wirklich betreffen. Es ist gut, dass man darüber offen sprechen kann und dass unsere Meinungen ernst genommen werden.

Besonders wichtig finde ich, dass sie da ist, wenn es Konflikte gibt. Manchmal geraten Situationen außer Kontrolle oder man weiß selbst nicht mehr weiter. Dann hilft sie, ruhig zu bleiben und gemeinsam eine Lösung zu finden, ohne dass alles noch schlimmer wird. Das sorgt einfach dafür, dass es bei uns an der Schule insgesamt entspannter und fairer zugeht.

Ich habe das Gefühl, dass sich durch ihre Arbeit wirklich etwas verändert hat. Das Schulklima ist besser geworden und viele achten mehr darauf, wie sie miteinander umgehen. Deshalb finde ich es schwer nachvollziehbar, wenn über Kürzungen nachgedacht wird.

Die Stellen für Respekt-Coachinnen und -Coaches sollten auf jeden Fall erhalten bleiben. Bei uns und auch an anderen Schulen. Das ist kein unwichtiges Zusatzangebot, sondern etwas, das für viele Schülerinnen und Schüler einen echten Unterschied macht.

Schülerin der neunten Klasse GLS Ratzeburg

Ich bin Tabrea 17 Jahre alt geh auf die Gemeinschaftsschule Lauenburgische seen und ich bin froh das Nina Hehn an der schule bleibt und den klassen hilft beim zusammen halt das Nina es bei vielen klassen schon geschafft hat und bei meiner klasse hat sie es extrem geschafft das wir zusammen halten wir haben spiele gespielt und sowas.



Stellungnahme zur Fortführung des Programms „Respekt Coaches“

Ratzeburg, den 23. April 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Schulleiter der GLS spreche ich mich mit Nachdruck für die Fortführung des Programms „Respekt Coach“ an unserer Schule aus.

23

Die im Rahmen des Programms durchgeführten Projekte sind fest in unserem Schulalltag verankert und leisten einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Schülerinnen und Schüler sowie zu einem respektvollen und gewaltfreien Miteinander. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Spannungen, wachsender Polarisierung, eines rauerer Umgangs – nicht zuletzt auch in digitalen Räumen – sowie steigender Herausforderungen im Bereich Integration und sozialer Ungleichheit kommt dieser Arbeit eine besondere Bedeutung zu. Schule ist heute mehr denn je ein zentraler Ort, an dem demokratische Werte, Respekt und soziale Kompetenzen aktiv vermittelt und gelebt werden müssen.

Besonders hervorheben möchte ich die Einführung der gewaltfreien Kommunikation in den fünften Klassen, die unseren jüngsten Schülerinnen und Schülern frühzeitig wichtige Werkzeuge für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten vermittelt. In einer Zeit, in der Konflikte häufig eskalieren und Dialogfähigkeit zunehmend unter Druck gerät, ist dies ein unverzichtbarer Baustein. Ebenso ist das interkulturelle Lernen in den siebten Klassen ein zentraler Beitrag, um Vorurteilen entgegenzuwirken und ein respektvolles Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft zu fördern.

Der erstmals flächendeckend durchgeführte Präventionstag zum Thema Mobbing in den sechsten Klassen hat eindrucksvoll gezeigt, wie wichtig gezielte präventive Arbeit ist. Angesichts zunehmender Fälle von (Cyber-)Mobbing und sozialer Ausgrenzung werden Schülerinnen und Schüler sensibilisiert, entwickeln Empathie und lernen, Verantwortung für ihr eigenes Verhalten und das Miteinander zu übernehmen.

Ein weiteres herausragendes Element ist das regelmäßig stattfindende Theaterprojekt „Galaktologisch“, das auf kreative und eindruckliche Weise zentrale Werte wie Gemeinschaft, Zusammenhalt und gegenseitigen Respekt vermittelt und bei den Lernenden nachhaltig wirkt.



Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Heinrich-Scheele-Straße 1
23909 Ratzeburg
Telefon: 04541-85707-0
Telefax: 04541-8570750
E-Mail: GLS.Ratzeburg@schule.landsh.de
<http://www.gemeinschaftsschule-rz.lernnetz.de>

Gerade in einer Zeit, in der viele Jugendliche mit Unsicherheiten, Zukunftsängsten und gesellschaftlichem Druck konfrontiert sind, schafft ein solches Projekt wichtige Erfahrungsräume.

Von besonderer Bedeutung für unsere Schulgemeinschaft ist zudem das Klassensprechertraining, das in dieser Form eine Besonderheit darstellt und gemeinsam mit der Schulsozialarbeit durchgeführt wird. Es stärkt demokratische Kompetenzen, Verantwortungsbewusstsein und Partizipation – Fähigkeiten, die angesichts sinkender politischer Beteiligung und wachsender Demokratieverdrossenheit bei jungen Menschen von zentraler gesellschaftlicher Relevanz sind.

Darüber hinaus tragen zahlreiche weitere Angebote wie die kontinuierliche Präsenz auf den Schulhöfen, die enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit, die Unterstützung von Lehrkräften bei pädagogischen Anliegen sowie Projekte in den Projektwochen, die GLS-Challenge und gemeinschaftsstärkende Aktionen wie Backangebote wesentlich zu einem positiven Schulklima bei. Gerade diese niedrigschwelligen und kontinuierlichen Angebote sind entscheidend, um frühzeitig auf Konflikte zu reagieren und präventiv zu wirken.

Aus schulischer Sicht ist das Programm „Respekt Coach“ daher weit mehr als ein ergänzendes Angebot – es ist ein zentraler Bestandteil unserer präventiven und wertorientierten Bildungsarbeit. Angesichts der aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen – insbesondere im Hinblick auf sozialen Zusammenhalt, demokratische Stabilität und den Umgang mit Vielfalt – ist diese Arbeit unverzichtbar.

Ein Auslaufen des Programms würde nicht nur eine organisatorische Lücke hinterlassen, sondern auch einen spürbaren Verlust an präventiver Wirksamkeit und pädagogischer Qualität bedeuten. Ich plädiere daher ausdrücklich dafür, die Arbeit des „Respekt Coaches“ an unserer Schule auch über das Jahr 2026 hinaus fortzuführen und nachhaltig zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Marc Karbowski (Rektor)

Gremium	Datum	Behandlung
Schulverbandsversammlung	20.05.2026	Ö

Verfasser/in: Colell

FB/Aktenzeichen: FB4-2813.OGS 2026/27

Offene Ganztagschule; hier: Neufassung der Satzung

Zielsetzung:

Anpassung an aktuelle Begebenheiten; hier: Neufassung der Satzung des Schulverbandes für die Einrichtung „Offenen Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 14.12.2022, zuletzt geändert durch III. Änderungssatzung vom 08.10.2025

Beschlussvorschlag:

Die Schulverbandsversammlung beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die Neufassung der Satzung OGS TRIO (mit Kern-, Früh-, und Spätbetreuung).

Schulverbandsvorsteher

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Bruns, Martin am 11.05.2026

Colell, Maren am 11.05.2026

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2026/27 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Er wird stufenweise eingeführt, zunächst für die 1. Klassenstufe ab dem Schuljahr 2026/27, anschließend jährlich für die nächsthöhere Klassenstufe, bis 2029/30 alle Jahrgänge 1–4 erfasst sind. Der Anspruch umfasst eine verlässliche Förderung von Montag bis Freitag mit täglich bis zu acht Stunden und maximal vier Wochen Schließzeit (die landesrechtlich auszugestalten ist) pro Jahr.

Das Land und die Kommunen haben sich darauf geeinigt, sich ab dem Schuljahr 2026/27 nach Abzug zu entrichtender Elternbeiträge die verbleibenden Kosten für rechtsanspruchserfüllende Ganztagsplätze im Verhältnis von 75 % (Land) zu 25 % (Kommunen) zu teilen.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben muss die zurzeit noch gültige Satzung des Schulverbandes für die Einrichtung „Offenen Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren angepasst werden. Aufgrund der verschiedenen Förderungen für

Kinder in der Ganztagsbetreuung mit und ohne Rechtsanspruch ist es haushälterisch ratsam, verschiedene Regelungen und Gebührenmodelle in einer neuen Satzung zu beschließen.

Im Hauptausschuss am 06.05.2026 hat sich das Gremium ausführlich mit der Verwaltung und der Schulleitung beraten. Es herrschte Einigkeit darüber, dass man als Ergänzung zur Kernbetreuung im Sinne der Eltern und Schülerinnen und Schüler weiterhin eine Früh- und Spätbetreuung anbieten wolle, sofern hierfür eine Personalgestellung möglich sei. Die Gebühren sind so kalkuliert, dass sie den Personalkostenaufwand decken. Der Hauptausschuss beriet noch über einige Änderungen, die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage „Satzungsentwurf Neufassung OGS-Trio“ berücksichtigt wurden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -

Anlagenverzeichnis:

1. Neufassung der Satzung OGS TRIO (mit Kern-, Früh-, und Spätbetreuung)
2. Lesefassung der derzeit noch gültigen Satzung OGS des Schulverbandes

mitgezeichnet haben:

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren

Gem. § 56 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl.2007 S. 39, S. 276) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17) und des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl.2003 S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBl. 2025, Nr. 27) in Verbindung mit § 4 Abs . 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. 2003 S. 57) , zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026, S. 137) wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg und Umlandgemeinden vom 20.05.2026 folgende Satzung für die Trägerschaft des Schulverbandes Ratzeburg stehende Offene Ganztagschule und über die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen:

Inhalt

I	Benutzung	2
	§ 1 Trägerschaft und Aufgabe	2
	§ 2 Begriffserklärungen	2
	§ 3 Standortübergreifende Leitung.....	3
	§ 4 Ganztagsangebot an Schultagen, Durchführung	3
	§ 5 Ganztagsbetreuung an Schulentwicklungstagen	4
	§ 6 Betreuungszeiten	4
	§ 7 Kursleitung und Aufsicht	5
	§ 8 Anmeldung	5
	§ 9 Ganztagsangebot in den Ferien	6
	§ 10 Benachrichtigung bei Verhinderung	7
	§ 11 Kündigung und Teilkündigung.....	7
	§ 12 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule	7
	§ 13 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz	8
	§ 14 Haftung.....	8
	§ 15 Mittagessen.....	8
II	Gebühren, Beiträge.....	9
	§ 16 Benutzungsgebühren	9
	§ 17 Höhe der Benutzungsgebühren	9
	§ 18 Gebührenerhebung, Fälligkeit	10
	§ 19 Zahlungspflichtige	10
III	Abschlussvorschriften	11
	§ 20 Bestimmungen des Schulgesetzes	11
	§ 21 Datenverarbeitung.....	11
	§ 22 Inkrafttreten.....	11

I Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Betriebskostenförderung durch Umsetzung des Erstattungsmechanismus für Schulische Ganztags- und Betreuungsangebote mit Erfüllungswirkung im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztags und Betreuung) im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagschule an der Grundschule Ratzeburg an den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die Primarstufe der „Pestalozzischule“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die den Unterricht ergänzenden Angebote der Offenen Ganztagschule tragen als schulische Veranstaltung zum Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele, insbesondere auch mit dem Ziel einer inklusiven Beschulung (gem. § 4 SchulG), bei. Sie ergänzen den planmäßigen Unterricht im Sinne einer pädagogischen Einheit (§ 6 Absatz S. 2 SchulG), erhöhen die Bildungschancen junger Menschen und bauen Benachteiligungen ab.
- (3) Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Begriffserklärungen

Für die Zwecke dieser Satzung bezeichnet der Begriff

- a. Aufsichtspersonen die in den offenen Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter,
- b. Beweglicher Ferientag ein durch Beschluss der Schulkonferenz festgelegter zusätzlicher Ferientag gemäß der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen Schleswig-Holsteins,
- c. Erziehungsberechtigte der oder die Personenberechtigte(n) und jede sonstige Person, über 18 Jahre, soweit sie auf dem Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt,
- d. Ferienbetreuung die in den Schleswig-Holsteinischen Sommer-, Oster- und Herbst-, und Weihnachtsferien stattfindenden Betreuungsangebote (siehe § 7),
- e. Kapazitätsgrenzen Aufnahmegrenzen, die in Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulleitung in Abhängigkeit von den Raum- und Personalressourcen festgesetzt und fortlaufend evaluiert werden.

- f. Rechtsanspruch mit Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen jugendhilferechtlichen Anspruch auf eine ganztägige Förderung von Grundschulkindern geschaffen. Der Anspruch wird stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 wirksam,
- g. Schulentwicklungstag einen der Schulentwicklung dienender, durch Beschluss der Schulkonferenz auf ein bestimmtes Datum festgelegter, für die Schülerinnen und Schüler unterrichtsfreier Tag,
- h. Schulhalbjahr die nach Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz bestimmte Zeit: Das erste Schulhalbjahr Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz umfasst die Zeit 01.08.-31.01. des Folgejahres, das zweite Schulhalbjahr umfasst den 01.02.-31.07. desselben Jahres,
- i. Schuljahr die nach Schleswig-Holsteinischem Schulgesetz bestimmte Zeit. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres,
- j. Schulverband Ratzeburg den Zusammenschluss der Stadt Ratzeburg mit den 17 Umlandgemeinden: Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Disnack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittlitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau und Ziethen als Schulzweckverband und Schulträger der Offenen Ganztagschule Ratzeburg.

§ 3 Standortübergreifende Leitung

Die Koordinationsstelle der Offenen Ganztagschule gehört der Verwaltung des Schulverbandes Ratzeburg an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule Ratzeburg in Abstimmung mit der Geschäftsführung und den Teamleitungen der beiden Standorte Vorstadt und St. Georgsberg.

§ 4 Ganztagsangebot an Schultagen, Durchführung

- (1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche:
- ❖ Kulturelle und kreative Angebote
 - ❖ Sport und Bewegungsangebote
 - ❖ Lernangebote zur Förderung individueller Stärken
 - ❖ Bildungsangebote auch in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik
 - ❖ Hausaufgabenbetreuung und Lernzeiten
 - ❖ Mittagessen und -betreuung
 - ❖ Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung
- (2) Die Offene Ganztagschule bestimmt für die angebotenen Kurse eine Mindest- bzw. Maximalteilnehmerzahl.

- (3) Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, behält sich die Offene Ganztagschule vor, den Kurs ersatzlos zu streichen.
- (4) Überschreitet die Zahl an Schülerinnen und Schülern die maximale Teilnehmerzahl, entscheidet das Los. Ein Anspruch auf Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an bestimmten Kursen besteht nicht.
- (5) Alle Angebote in der Offenen Ganztagschule werden durch mindestens eine Aufsichtsperson begleitet.
- (6) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung i.S. d. § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (7) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband Ratzeburg eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (8) Muss der Schulbetrieb aus zwingenden Gründen eingestellt werden, so wird auch der Betrieb der Offenen Ganztagschule eingestellt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Betreuung, anderweitige Betreuung, Erstattung der nach § 17 fälligen Gebühren oder sonstige Ersatzleistungen.

§ 5 Ganztagsbetreuung an Schulentwicklungstagen

An Schulentwicklungstagen ,(SET) wird für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Offenen Ganztage eine Früh-, Spät- und Kernbetreuung gemäß dem gebuchten Angebot gewährleistet; sofern diese Kinder die Notbetreuung durch die Schule während der Unterrichtszeiten wahrnehmen.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Der Schulverband gewährleistet an Schultagen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Offenen Ganztagschule von Montag bis Freitag eine **Kernzeitbetreuung** von 4 Stunden. Die konkreten Betreuungszeiten richten sich nach den in den Schulkonferenzen beschlossenen Unterrichtszeiten und werden auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg (www.schulverband-ratzeburg.de) veröffentlicht.
- (2) Sofern eine Personalgestellung möglich ist, wird zusätzlich zu dem gebuchten Kernbetreuungsmodell eine **Frühbetreuung** (eine Stunde vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde) und eine **Spätbetreuung** (eine Stunde im Anschluss an die Kernzeit) angeboten. Die Mindestteilnehmerzahl der Früh- und Spätbetreuung beträgt pro Standort 15 Schülerinnen und Schüler.
- (3) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Offene Ganztagschule statt. Für die Ferienbetreuung gelten gesonderte Bestimmungen.
- (4) Aktuelle und standortspezifische Informationen und verbindliche Regelungen sind auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg (www.schulverband-ratzeburg.de) einsehbar. Die Antragsteller verpflichten sich, diese anzuerkennen und sich regelmäßig über aktuelle Änderungen zu informieren.

§ 7 Kursleitung und Aufsicht

- (1) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern Verträge über freie Mitarbeit und Kooperationsvereinbarungen ab. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommensteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (2) Kursleitende haben die Aufsichtspflicht für die einzelnen Schülerinnen und Schüler, die für das Kursangebot angemeldet wurden und die auch tatsächlich anwesend sind, und zwar für die vertraglich vereinbarte Dauer des Kurses.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (4) Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 8 Anmeldung

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und ist ab 01.06.2026 ausschließlich über das OGS-Verwaltungsprogramm über die Homepage des Schulverbandes Ratzeburg einzureichen. Durch Bestätigung der Verwaltung wird diese verbindlich. Die Anmeldung muss grundsätzlich für das Schuljahr 2026/2027 bis zum 15.07.2026, in den folgenden Schuljahren für das 2. Schulhalbjahr bis spätestens 01.11. und für das 1. Schulhalbjahr bis spätestens zum 01.04. erfolgen und endet, sofern eine erziehungsberechtigte Person keine Kündigung gem. § 11 eingereicht hat, für Schülerinnen und Schüler
 - a) ohne Rechtsanspruch: mit Ablauf des letzten Schultages auf der Grundschule,
 - b) mit Rechtsanspruch: mit Ablauf des letzten Tages vor der Einschulung in eine weiterführende Schule.

Zwischenzeitliche, im laufenden Schuljahr bedingte Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats und innerhalb der Kapazitätsgrenzen möglich.

- (3) Für Schülerinnen und Schüler ohne Rechtsanspruch besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei der Vergabe der Plätze werden die Schülerinnen und Schüler mit Rechtsanspruch vorrangig berücksichtigt, danach innerhalb der Kapazitätsgrenze

grundsätzlich aufsteigend nach Klassenstufen unter Berücksichtigung der sozialen und familiären Aspekte. Bei gleichgelagerten Fällen entscheidet das Eingangsdatum. Hierfür wird eine Warteliste geführt.

§ 9 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Offenen Ganztagschule Ratzeburg von montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr statt. Ausgenommen sind die durch den Schulträger festgelegten Schließzeiten von max. 20 Tagen pro Schuljahr. Ob die jeweilige Ferienbetreuung am Standort Vorstadt oder am Standort St. Georgsberg durchgeführt wird, wird gemeinsam mit dem jeweiligen aktuellen Ferienprogramm auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung für die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist ausschließlich zusätzlich zu einem gebuchten Kernbetreuungsangebot der Offenen Ganztagschule gegen Aufpreis (gem. § 16) über das Verwaltungsprogramm möglich. Die Anmeldefristen gem. § 8 Abs.2 gelten entsprechend. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich wöchentlich buchbar. Dabei gilt die volle Ferienwoche als gebucht, auch wenn weniger als fünf Tage die Woche genutzt oder angeboten werden. Hierbei müssen die gewünschten betreuten Ferienwochen angegeben werden. Diese Angaben sind verbindlich und nur im Rahmen des § 11 kündbar.

- (3) Die Ferienbetreuung in der Offenen Ganztagschule Ratzeburg umfasst nachstehende Zeiträume:

Sommerferienbetreuung	in den ersten drei Ferienwochen
Herbstferienbetreuung	komplett
Weihnachtsferienbetreuung	komplett, ausgenommen 24.12. und 31.12.
Osterferienbetreuung	komplett

An den beweglichen Ferientagen (max. 3 pro Schuljahr) findet keine Offene Ganztagschule statt.

- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 9:00 Uhr zu erscheinen. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.
- (6) Die Betreuungsangebote in den Ferien sind Bestandteil des pädagogischen Konzeptes der Schule bzw. des Schulprogramms und erfüllen inhaltlich den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine schulische Veranstaltung. Das Ganztagsangebot an Schultagen nach § 4 findet in den Ferien nicht statt.

§ 10 Benachrichtigung bei Verhinderung

Ist eine Schülerin oder ein Schüler an einem oder mehreren Tagen verhindert, die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dies durch eine erziehungsberechtigte Person über das OGS-Verwaltungsprogramm unverzüglich zu melden.

§ 11 Kündigung und Teilkündigung

Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines jeden Schulhalbjahres, somit bis zum 30.06. und 31.12., möglich. Sie gilt für alle Betreuungsangebote und ist im Verwaltungsprogramm auf der Homepage des Schulverbandes Ratzeburg von einem Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

§ 12 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband Ratzeburg kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:
 - a. bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 - b. wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder wiederholt unentschuldig fehlt,
 - c. wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Aufsichtsperson wiederholt zuwiderhandelt oder
 - d. wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde,
 - e. wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Personal und/oder der Leitung der OGS und den Erziehungsberechtigten aufgrund fehlender Mitwirkung nicht möglich ist.

Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes gelten entsprechend.

- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 Abs. 3 Nr. 2, 5 und 7 sowie Abs. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule; die Gebührenpflicht nach §§ 16 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.
- (3) Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule sowie die Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen. Hierüber ist die Geschäftsführung des Schulverbandes und die zuständige Schulleitung unverzüglich zu informieren.

- (4) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.
- (5) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (6) Bei zeitlich befristetem Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der OGS - Gebühren.
- (7) Bei zeitlich unbefristetem Ausschluss endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.
- (8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 a.-e. haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 13 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung, von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Teamleitung des Standortes zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.

§ 14 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 25,00 € auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 15 Mittagessen

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.
- (3) Die Nutzung der Mittagsverpflegung ist ausschließlich im Zusammenhang mit der Nutzung der Betreuungszeit in der OGS am jeweiligen Betreuungstag möglich.

II Gebühren, Beiträge

§ 16 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung sowie ggf. Materialkosten in Einzelkursen. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert. Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 17 Abs. 2-4 bleiben unberührt.

§ 17 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr abhängig vom gebuchten Betreuungsumfang zu entrichten:

	Tage/Woche	Monatliche Gebühr ohne Ferienbetreuung für SuS mit und ohne Rechtsanspruch	Monatliche Gebühr mit Ferienbetreuung für SuS mit Rechtsanspruch	Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung für SuS ohne Rechtsanspruch, zusätzlich zur Monatsgebühr zu zahlen
Frühbetreuung	1-3	60,00 €		
	4-5	90,00 €		
Kernbetreuung	1-3	90,00 €	105,00 €	105,00 €
	4-5	120,00 €	135,00 €	
Spätbetreuung	1-3	60,00 €		
	4-5	90,00 €		

- (2) Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nach § 7 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes für Schülerinnen und Schüler
- mit** Rechtsanspruch ausschließlich für die Kern- und Ferienbetreuung.
 - ohne** Rechtsanspruch ausschließlich für die Kernbetreuung.
- (3) Eine Sozialermäßigung erfolgt für Schülerinnen und Schüler
- mit** Rechtsanspruch nach § 7 Abs. 2-3 des Kindertagesförderungsgesetzes für die Kern- und Ferienbetreuung.
 - ohne** Rechtsanspruch kann die Benutzungsgebühr ausschließlich für die Kernbetreuung auf Antrag gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden. Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei wiederholter verspäteter Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

§ 18 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem aufgrund der verbindlichen Anmeldung die Leistungen der Offenen Ganztagschule Ratzeburg in Anspruch genommen werden können.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht je nach Antrag mit Ablauf des entsprechenden Schulhalbjahres.
- (3) Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschriftinzugsverfahrens vorgenommen werden.

§ 19 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.

III Abschlussvorschriften

§ 20 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.
- (2) Die Bestimmungen des § 30 ff. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die Satzung vom 14.12.2022, 1. Änderungssatzung vom 13.12.2023 und 2. Änderungssatzung vom 18.12.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratzeburg, den 20.05.2026
Schulverband Ratzeburg

(L.S.)

Der Schulverbandsvorsteher

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren -aktueller Stand-

Diese Lesefassung beinhaltet:

die Fassung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung OGS vom 14.12.2022 incl. der I. Änderungssatzung vom 13.12.2023 und der II. Änderungssatzung vom 18.12.2024 sowie der III. Änderungssatzung vom 08.10.2025

Bearbeitung: Maren Colell, 14.10.2025

Inhalt

I.	Benutzung.....	2
§ 1	Trägerschaft und Aufgabe	2
§ 2	Standortübergreifende Organisation	2
§ 3	Ganztagsangebot, Durchführung	2
§ 4	Kursleitung	3
§ 5	Anmeldung	4
§ 6	Kündigung und Teilkündigung.....	4
§ 7	Haftung.....	5
§ 8	Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule.....	5
II.	Gebühren, Beiträge.....	5
§ 9	Benutzungsgebühren.....	5
§ 10	Höhe der Benutzungsgebühren	5
§ 11	Gebührenerhebung, Fälligkeit	7
§ 12	Zahlungspflichtige	7
§ 13	Teilnahme am Essensangebot.....	7
§ 14	Bestimmungen des Schulgesetzes	7
§ 15	Datenverarbeitung.....	8
§ 16	Inkrafttreten	8

I. Benutzung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“, der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Der Besuch ist freiwillig.

§ 2 Standortübergreifende Organisation

Für die standortübergreifende Organisation der Offenen Ganztagschulen stimmen sich die Koordinator:innen mit der Geschäftsführung des Schulverbandes Ratzeburg ab.

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr innerhalb der standortabhängigen Kapazitätsgrenzen: OGS-Vorstadt 200 Schülerinnen und Schüler und OGS St. Georgsberg 220.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Frühbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr bzw. 06:30 Uhr bis 07:45 Uhr) und eine Spätbetreuung (15:45 Uhr – 16:45 Uhr) sowie eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten. Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt.
- (3) Die Ferienbetreuung ist ein Zusatzangebot, das ausschließlich zusätzlich zu den Betreuungsangeboten hinzu gebucht werden kann.
- (4) Das Betreuungsangebot an der Offenen Ganztagschule erfolgt insbesondere in den Bereichen: a. Hausaufgabenunterstützung b. Kultur, insbesondere malerische Kunst,

Musik und Gestaltung c. Sport d. Bastel- und Werkangebot. Darüber hinaus finden Kurse statt. Diese sind den aktuellen Kursplänen zu entnehmen. Die Kurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

- (5) Für die Durchführung der Offenen Ganztagschule strebt der Schulverband eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern an.
- (6) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die offene Ganztagschule Ratzeburg nach Zustimmung des Schulverbandsvorstehers an bis zu fünf Tagen im Schuljahr geschlossen werden. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen sechs Wochen im Voraus zu informieren.
- (7) Muss die Offene Ganztagschule darüber hinaus aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Wird in diesen Fällen keine Notbetreuung angeboten, wird die Benutzungsgebühr auf Antrag erstattet.
- (8) Aktuelle und standortspezifische Informationen und verbindliche Regelungen sind auf der Homepage des Schulverbandes (www.schulverband-ratzeburg.de) einsehbar. Die Antragsteller verpflichten sich, diese anzuerkennen und sich regelmäßig über aktuelle Änderungen zu informieren.

§ 4 Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Kursleiterinnen, Kursleiter und Lehrkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Der Schulverband Ratzeburg schließt in der Regel mit den Kursleiterinnen und Kursleitern– „Verträge über freie Mitarbeit“ ab. Sie sind keine Beschäftigten des Schulverbandes. Es handelt sich um ein selbständiges, die Arbeitskraft nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis, das sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt. Beiträge zur Sozialversicherung sowie Einkommenssteuer sind durch die Kursleiterin oder den Kursleiter selbst zu zahlen.
- (4) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler für ein Ganztagsangebot angemeldet wurde.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt schriftlich oder per Email, vorbehaltlich Abs. 2, beim Schulverband Ratzeburg.
- (2) Mit Einführung einer Verwaltungssoftware ist die Anmeldung nur noch über dieses Programm möglich.
- (3) Anmeldungen für die OGS Betreuung müssen bis zum 01. des Vormonats des nächst besuchten Schuljahres eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können nur innerhalb der Obergrenzen gem. § 3 Abs. 1 berücksichtigt werden.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei der Vergabe der Plätze werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 vorrangig berücksichtigt, danach grundsätzlich aufsteigend nach Klassenstufen. Soziale und familiäre Aspekte werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen, die in gleicher Weise wie in Abs. 4 beschrieben, abuarbeiten ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig- Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (8)

§ 6 Kündigung und Teilkündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich oder per Email, vorbehaltlich Abs 2, beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Mit Einführung einer Verwaltungssoftware ist die Anmeldung nur noch über dieses Programm möglich.
- (3) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.
- (4) Erfolgt eine vollständige Kündigung zum Ende des Schuljahres, ist eine Neuanmeldung erst wieder zum November des laufenden Kalenderjahres möglich

§ 7 Haftung

Soweit Sach- oder Personenschäden, die anlässlich des Besuches der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere über die Gemeindeunfallkasse und dem Kommunalen Schadensausgleich, ausgeglichen werden, können der Schulverband bzw. seine Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.

§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

- (1) Der Schulverband kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule ausschließen, wenn
 - a) Die Schülerin /der Schüler den Anordnungen der Beschäftigten des Schulverbandes sowie der Aufsichtspersonen zuwiderhandelt oder
 - b) Die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für den Besuch der Offenen Ganztagschule mehr als zwei Monate im Rückstand sind oder
 - c) wenn ein Verbleib aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten für alle Beteiligten nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
- (3)

II. Gebühren, Beiträge

§ 9 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten. Sämtliche Gebühren und Entgelte dieser Satzung sind auf der Basis eines Kalenderjahres kalkuliert, Reduzierungen aufgrund von Ferienzeiten, Krankheiten o.ä. sind daher generell ausgeschlossen, § 3 (6) bleibt unberührt.

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten:
Die Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung richtet sich nach dem Stundenplan der Schule: Nur wenn der Unterrichtsbeginn von der Schule für alle Klassen zur 1. Stunde verbindlich festgelegt wird, ist die verringerte Benutzungsgebühr für die Frühbetreuung (Spalte 4) zu entrichten.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Betreuungs— variante	Tag/e pro Woche	€ pro Monat	€ pro Monat
Frühbetreuung	1	14,40 €	9,00 €
Frühbetreuung	5	72,00 €	45,00 €
Kernbetreuung	1	28,80 €	
Kernbetreuung	5	144,00 €	
Spätbetreuung	1	7,20 €	
Spätbetreuung	5	36,00 €	

Alle Angebote können für einen Tag bis fünf Tage gebucht werden und sind frei miteinander kombinierbar.

- (2) Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 11 ist eine Ferienbetreuung buchbar und zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten;

Ferienbetreuung 5 Tage/Woche 105,00 €/Woche
Die Ferienbetreuung ist nur wochenweise (5-Tage Woche) buchbar.

- (3) Für das zweite gebührenpflichtige Kind wird eine Ermäßigung in Höhe von 25% und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind in Höhe von 50% auf die Benutzungsgebühren gem. Absatz 1 gewährt.

- (4) Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr gemäß Absatz 1 in sozialen Härtefällen (Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII sowie aufgrund von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)) nach Vorlage des entsprechenden Bescheides auf die Hälfte der regulären Gebühr festgesetzt werden.
Die Ermäßigung findet ab Datum des Eingangs der Antragstellung Berücksichtigung.

- (5) Besondere Zuschläge

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei wiederholter verspäteter Abholung

- von der Kernbetreuung ab 15:45 Uhr
- von der Spätbetreuung ab 16:45 Uhr

- von der Ferienbetreuung ab 17:00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

§ 11 Gebührenerhebung, Fälligkeit

Die Gebühren sind jeweils bis zum dritten Werktag eines Monats an den Schulverband Ratzeburg durch die Zahlungspflichtigen zu entrichten. Die Zahlung kann nur bargeldlos unter Verwendung des Lastschrifteinzugsverfahrens vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes.
- (3)

§ 13 Teilnahme am Essensangebot

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Entgeltes an einem Essensangebot teilzunehmen.
- (2) Das Essensangebot wird durch einen externen Dienstleister gewährleistet. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler am Essensangebot setzt eine Registrierung beim externen Dienstleister voraus.
Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen und Zahlungen werden über den externen Dienstleister abgewickelt.

I. Abschlussvorschriften

§ 14 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden

Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 15 Datenverarbeitung

Der Schulverband Ratzeburg ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzubearbeiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die III. Änderungssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.